

Az.: 7 K 1112/23.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

EB
13. März 2026

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
zu 1-4: Rechtsanwalt Clemens Michalke
Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

am 12. März 2026

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. August 2023 wird in den Ziff. 4, 5 und 6 aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, für die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Libanons festzustellen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger 3/4, die Beklagte 1/4.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Anerkennung als Asylberechtigte, die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus und die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die Kläger sind libanesische Staatsangehörige arabischer Volks- und politischer Religionszugehörigkeit. Sie reisten von Frankreich kommend am 12. September 2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 27. Oktober 2021 einen Asylantrag stellten.

Der Kläger zu 1 die Klägerin zu 2 wurden am 28. Oktober 2021 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) angehört. Der Kläger zu 1 berichtete, dass er mit seiner Familie in einer Eigentumswohnung in Sidon gelebt habe. Bis Anfang 2021 seien die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie gut gewesen. Er habe ausreichend Geld verdient und sogar Ersparnisse aufbauen können. Sein Einkommen und das Ersparte seien jedoch durch die Wirtschaftskrise immer weniger wert gewesen. Nach der Geburt des jüngsten Sohnes hätten sie feststellen müssen, dass das Kind Probleme an Händen und Füßen hat und medizinische Behandlung benötigt. Das Kind habe auch einen Leistenbruch erlitten und sei operiert worden. Ausreichende medizinische Versorgung könne er aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage aber nicht sicherstellen. Zu dieser Zeit habe es vor den Tankstellen Schießereien und gewalttätige Auseinandersetzungen gegeben. Sein ältester Sohn, der dies habe mit ansehen müssen, habe seitdem psychische Probleme. Es gebe keinen Strom und auch die medizinische Versorgung für Kleinkinder sei nicht gesichert. Die Sicherheitslage sei chaotisch. Probleme mit staatlichen Stellen habe er nicht gehabt. Das Wohnhaus in Sidon liege nahe

einer Hisbollah-Stellung. Es habe daher immer wieder unter Beschuss gestanden. Seine Arbeitssituation habe sich aufgrund der Krise als schwierig gestaltet und sei vom zeitlichen Umfang immer geringer geworden. Er habe deshalb einen weiteren Job angenommen. Außerdem sei er beim Roten Kreuz und anderen sozialen Organisationen engagiert gewesen. Hauptgrund für die Ausreise sei die Sorge um seine Familie. Die Klägerin zu 2 erklärte, dass sie eine Ausbildung im Bereich Rechnungswesen und IT absolviert habe. Wegen der Kinder habe sie aber nicht gearbeitet. Ihr Mann habe die Familie versorgt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse seien durchschnittlich gewesen. Sicherheitslage im Libanon sei schlecht. Es werde geschossen und es habe auch Attacken mit Messern gegeben. Das hätten sie oft gesehen. Sie sei jedoch nicht persönlich bedroht worden. Politisch sei sie nicht engagiert. Sie habe Angst ihre Kinder zu verlieren, da die Versorgung mit Impfstoffen, Medikamenten und Babynahrung nicht gesichert sei. Die Geburt ihres jüngsten Sohnes sei chaotisch verlaufen und sie gebe sich die Schuld an seinen gesundheitlichen Problemen. Sie wisse von zwei Kleinkindern, die aufgrund fehlender Medikamente verstorben seien. Sie wünsche sich, dass ihre Kinder in Sicherheit leben können.

Mit Bescheid vom 5. Januar 2022 wurden die Anträge als unzulässig abgelehnt und eine Abschiebung nach Frankreich angeordnet. Wegen Ablaufs der Überstellungsfrist wurde dieser Bescheid jedoch am 13. September 2022 aufgehoben.

Mit Bescheid vom 25. August 2023 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1 des Bescheids), den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte (Ziffer 2) sowie den Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3) als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - nicht vorliegen (Ziffer 4). Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Anderenfalls würden sie in den Libanon abgeschoben. Sie könnten auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid verwiesen.

Der Bescheid wurde laut Aktenvermerk am 26. August 2023 als Einschreiben zur Post gegeben. Am 29. August 2023 haben die Kläger Klage erhoben und einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. September 2023, Az. 7 L 472/23.A, wurde die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 25. August 2023 angeordnet. Die Kläger erklärten, dass der Kläger zu 4 im April 2023 an den Füßen operiert worden sei. Das Kind sei weiterhin in Behandlung. Auch eine

Operation an den Händen sei geplant. Sie verweisen außerdem auf die allgemeine Situation im Libanon.

Die Kläger beantragen,

1. der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. August 2023, zugestellt am 28. August 2023, wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zu zuerkennen.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen.
4. Die Beklagte wird hilfsweise verpflichtet, den Kläger den subsidiären internationalen Schutzstatus nach § 4 AsylG zu zuerkennen.
5. Die Beklagte wird weiter hilfsweise verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid. Ein Abschiebungsverbot komme nicht in Betracht. Die Kläger könnten darüber hinaus staatliche Rückkehrhilfen in Anspruch nehmen. Auch würden die Kläger durch eigene Erwerbstätigkeit und Mithilfe ihrer Familie in die Lage versetzt, menschenwürdig zu existieren.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2023 wurde das Verfahren auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen. Die Kläger haben mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 auf eine mündliche Verhandlung verzichtet. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 14. November 2024 ebenfalls auf eine mündliche Verhandlung verzichtet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten der Verfahren 7 K 1112/23.A und 7 L 472/23.A und auf die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da beide Beteiligte schriftlich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben.

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Die Kläger haben im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung entsprechend § 77 Abs. 1 AsylG

Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 25. August 2023 ist daher gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO insoweit aufzuheben. Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung der Asylberechtigung und Feststellung des subsidiären Schutzstatus besteht hingegen nicht.

1.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Asyl entsprechend Art. 16 a Abs. 1 GG. Denn hierauf kann sich gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Kläger sind aus Frankreich und damit aus einem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaften in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

2.

Der Kläger haben auch keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG. Dies setzt voraus, dass der Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) ist (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 AsylG). Dies ist dann der Fall, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b AsylG) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Die Feststellung einer Verfolgungshandlung nach § 3a AsylG setzt voraus, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verfolgungsgründe und die Verletzung eines nach der Vorschrift geschützten Rechtsguts selbst zielt (BVerwG, Urt. v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris; Urt. v. 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22). Dabei kommt es nicht auf die subjektiven Motive des Verfolgenden, sondern auf die objektive Gerichtetheit der Maßnahme an (BVerwG, Beschl. v. 24. Mai 2006 - 1 B 9/06 -, juris). Zudem muss die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, juris Rn. 42 ff.; BVerwG, Urt. v. 19. Januar 2009 - 10 C 52/07 -, juris Rn. 22 ff.; VG Dresden, Urteil vom 22. September 2023, 4 K 599/20, juris).

Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1

und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Bei sämtlichen Verfolgungsgründen ist gemäß § 3b Abs. 2 AsylG bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen. Es reicht vielmehr aus, dass ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG; VG Dresden, Urteil vom 22. September 2023, 4 K 599/20, juris).

Eine Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn der um Asyl nachsuchenden Person die vorgenannten Gefahren aufgrund der in ihrem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht ihrer individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) drohen. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95/EU enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen der antragstellenden Person und deren individuelle Lage zu berücksichtigen. Eine Verfolgung ist beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage der um Asyl nachsuchenden Person nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Die begründete Furcht vor Verfolgung kann dabei sowohl auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) oder auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem die betreffende Person das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe), insbesondere auch auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist (§ 28 Abs. 1a AsylG). Der der Prognose zu Grunde zu legende Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit bleibt auch dann unverändert, wenn die antragstellende Person bereits Vorverfolgung erlitten hat. Allerdings ist nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU die Tatsache, dass sie bereits verfolgt wurde bzw. von solcher

Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass ihre Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass sie erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Beurteilung unterliegt der freien Beweiswürdigung des Gerichts. Auch wenn bei der zu treffenden Prognose, ob die Gefahr einer Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle richterliche Überzeugung erlangt haben muss. Hierfür bedarf es einer hinreichenden Tatsachengrundlage. Das Gericht muss sich schlüssig davon überzeugen, dass es den Angaben der antragstellenden Person glaubt. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihr nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 19. April 2018, 1 C 29.17, juris).

Die Kläger haben angegeben, dass sie aufgrund der schlechten Versorgungs- und Sicherheitslage aus ihrem Heimatland ausgereist seien. Politisch haben sich der Kläger zu 1 und die Klägerin zu 2 nicht betätigt. Eine konkret gegen sie persönlich gerichtete Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe haben sie nicht erlebt. Hierfür ist nichts weiter dargetan. Insoweit kann auch auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid verwiesen werden, § 77 Abs. 3 AsylG.

3.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist für die Kläger (noch) nicht anzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Wenn gefahrerhöhende individuelle Umstände fehlen, ist eine ernsthafte individuelle Bedrohung gegeben, wenn eine Situation vorliegt, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit im Zielgebiet der voraussichtlichen Rückkehr des Ausländers einer ernsthaften individuellen Bedrohung

ausgesetzt wäre. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sind dabei insbesondere die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte und die Dauer des Konflikts zu berücksichtigen wie auch das geographische Ausmaß der willkürlichen Gewalt, der tatsächliche Zielort des Klägers bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder Gebiet und die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die möglicherweise zielgerichtet erfolgt (EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021 - C-901/19 - juris, Rn. 43).

Grundsätzlich ist im Libanon aktuell von einem internationalen bewaffneten Konflikt auszugehen. Dieser beschränkte sich aber im Wesentlichen auf Landesteile im Süden an der Grenze zu Israel, im Osten an der Grenze zu Syrien und auf Teile von Beirut, da sich die Einsätze der israelischen Armee auf diese Gebiete beschränken. Am 27. November 2024 trat ein Waffenstillstandsabkommen zwischen Israel und dem Libanon in Kraft. Dieses Abkommen sah eine 60-tägige Übergangszeit vor, in der sowohl die israelische Armee als auch die Hisbollah den Süden des Libanons verlassen und die libanesische Armee südlich des Flusses Litani stationiert wird, um die militärische Infrastruktur der Hisbollah abzubauen und eine Rückkehr der Hisbollah in den Süden des Libanon zu verhindern. Israel wurden Eingriffsrechte als Reaktion auf Verletzungen des Waffenstillstands durch die Hisbollah eingeräumt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes Zusammenfassung Libanon - Juli bis Dezember 2024 vom 31. Dezember 2024). Diese Waffenruhe erwies sich allerdings als brüchig. Weiterhin erfolgten israelische Luftschläge gegen Ziele, die laut Israel gegen das Waffenstillstandsabkommen verstoßen. Nachdem die Hisbollah in der Nacht vom 1. auf den 2. März 2026 mehrere Raketen auf Israel abgefeuert hatte, hat das israelische Militär eine neue Angriffswelle im Libanon begonnen. Die israelische Armee teilte dazu mit, dass das Ziel Stellungen der mit dem Iran verbündeten Hisbollah-Miliz seien. Dazu gehörten Waffenlager sowie Infrastruktur der Miliz in mehreren Gebieten des Libanon (Bericht von ntv, Politik, Dutzende Tote bei israelischen Angriffen im Libanon, Bericht vom 2. März 2026). Nach Angaben von zwei UN-Organisationen wurden seit Beginn der jüngsten Kämpfe mindestens 84 Kinder getötet. Insgesamt kamen bislang 486 Menschen ums Leben, weitere 1.313 wurden verletzt. Unter den Verletzten seien 259 Kinder, teilte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit (Bericht von t-online, Israels Angriffe im Libanon, UN warnt: „Hunderttausende“ Vertriebene, 84 tote Kinder, Bericht vom 11. März 2026 7:57 Uhr).

Die Kläger stammen aus Sidon im Gouvernement Süd-Libanon. Im Jahr 2005 betrug die Einwohnerzahl von Sidon rund 160.000 ([Sidon – Wikipedia](#)). Die gesamte Einwohnerzahl des Libanon beträgt nach Schätzungen aus dem Jahr 2022 rund 5,5 Millionen ([Libanon – Wikipedia](#)). Trotz der aktuellen Opferzahlen ist das Ausmaß willkürlicher Gewalt derzeit weder in der Heimatregion der Kläger noch im gesamten Libanon derartig hoch, dass die Kläger allein aufgrund ihrer Anwesenheit in ihrer Heimatregion einer ernsthaften individuellen Bedrohung für

Leben oder körperliche Unversehrtheit ausgesetzt wären. Die Angriffe Israels haben das Ziel, Kriegsgerät und Personal der Hisbollah auszuschalten. Auch wenn dabei Zivilpersonen ums Leben kommen, so richten sich die israelischen Angriffe nicht zielgerichtet gegen die libanesische Zivilbevölkerung, sondern gegen die Hisbollah, welche ihre Stützpunkte häufig in Wohngebieten unterhält. Die Regierung des Libanon hat sich von den Angriffen der Hisbollah auf Israel distanziert. Auch wenn sich die Lage im Libanon derzeit wieder erheblich verschärft hat, ist nicht zu erkennen, dass sie durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet wäre, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Individuelle gefahrerhöhende Umstände sind für die Kläger nicht erkennbar.

4.

Die Kläger haben allerdings ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG..

Entsprechend § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Aufgrund der aktuellen Lage im Libanon und der persönlichen Situation der Kläger ist davon auszugehen, dass bei der Abschiebung der Kläger in den Libanon eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht.

Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23 m. w. V. auf die Rspr. des EGMR). Auch die allgemeinen - schlechten - Lebensverhältnisse im Herkunftsgebiet oder im Zielgebiet können in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. VGH BW, Urt. v. 12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 165 und Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 79 ff. m. w. N. auf die Rspr. des EGMR). Es sind im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch „nichtstaatliche“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies allerdings nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 25; VGH BW, Urt. v. 12. Oktober 2018 a. a. O.).

Die Lebensbedingungen im Libanon erweisen sich bereits seit längerer Zeit als prekär. Die wirtschaftliche Lage verschlechtert sich seit 2019 zusehends. Die jährliche Inflation liegt bei über 150%; fast alle Subventionen auf Treibstoff, Nahrungsmittel und medizinische Güter sind inzwischen abgebaut. Laut WFP benötigen ca. 3,56 Mio. Menschen Unterstützung bei der Lebensmittelversorgung. Dreiviertel der Bevölkerung, insb. im Nord-Libanon (Region Akkar), in der nördlichen Bekaa-Ebene (insb. Region Hermel) sowie in Süd-Libanon, leben an oder unter der Armutsgrenze von ca. 4 USD pro Tag. Im Human Development Index belegte Libanon 2022 nur noch Platz 112 von 189 Staaten. Die Erwerbstätigenquote lag 2019 bei 44 % (zum Vergleich: Türkei 45 %; Südafrika 42 %) und ist 2022 auf rund 30 % gesunken. Die Arbeitslosigkeit unter Libanesen lag laut ILO 2022 bei ca. 30%, unter libanesischen Jugendlichen bei rd. 48 %. De facto dürfte die Unterbeschäftigung in Libanon jedoch sehr viel höher liegen. Für arme Libanesen besteht bislang nur ein rudimentäres System der sozialen Sicherung in Form des nationalen Armutsprogramms (NPTP). Derzeit erhalten darüber lediglich 63.993 Familien Nahrungsmittelhilfe in Höhe von 20 USD pro Kopf/pro Monat. Die Unterstützung macht ca. 2/3 Drittel des im August 2022 festgelegten Survival Minimum Expenditure Basket (SMEB) aus. Die Anzahl der Haushalte soll bis Januar 2023 auf 75.000 erhöht werden. Gleichzeitig soll das Emergency Social Security Nets (ESSN) Programm der Weltbank 85.000 libanesische Haushalte in 2022 unterstützen. Die Einführung eines weiteren sozialen Sicherungsprogrammes „ratio card“-System der Regierung für etwa 500.000 Haushalte wurde 2021 angekündigt, aber bislang nicht umgesetzt. Es existiert weder eine allgemeine Arbeitslosen- noch eine Rentenversicherung. Wesentliches Element sozialer Sicherung ist die Familie, daneben karitative und religiöse Einrichtungen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon vom 13. März 2024, Stand 14. Januar 2024, S 24f). Es gibt keine speziellen Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrende. Allerdings wird die freiwillige Rückkehr aus Deutschland über das REAG/GARP-Programm gefördert. Rückkehrende, die im Rahmen dieses Programms ausreisen und eine Starthilfe erhalten, können in Libanon eine ergänzende Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen erhalten.

Entsprechend gestaltet sich auch die Situation im Hinblick auf die medizinische Versorgung. Staatliche Krankenhäuser gibt es in allen größeren Städten. Auch sehr spezielle Behandlungen (Operationen am offenen Herzen, Krebstherapien) können im Land grundsätzlich durchgeführt werden. Die Nachversorgung kriegsbedingter Behinderungen ist möglich (inkl. Transplantationen). Lediglich Patienten mit sehr seltenen oder schwersten Erkrankungen müssen zwingend ins Ausland überwiesen werden, etwa schwerste Brandverletzungen. Der durch die Wirtschaftskrise ausgelöste Kaufkraftverlust, die faktischen Kapitalverkehrskontrollen, die Abwanderung ausgebildeter Ärzte und Pflegekräfte sowie die Abwertung der libanesischen Währung haben dem Gesundheitssektor aber schwer zugesetzt. Angesichts der galoppierenden Inflation haben einige private Krankenhäuser die Behandlungspreise mindestens verdoppelt

und zahlreiche Mitarbeiter entlassen. Die Versorgung mit Medikamenten hat sich in den letzten Monaten rapide verschlechtert, schon einfache Schmerzmittel sind häufig nur schwer erhältlich; seit November 2021 sind Subventionen auf Medikamente praktisch weggefallen, viele Medikamente sind daher nicht mehr erschwinglich. Neben privater wie staatlicher Krankenversicherung können Behandlung und Medikation für mittellose und/oder aus dem Ausland zurückkehrende Libanesen durch eine Überweisung des Gesundheitsministeriums an dessen Vertragskrankenhäuser (darunter auch renommierte Kliniken wie das American University Hospital oder das Hôtel Dieu in Beirut) und Vertragsärzte erfolgen. Die Vertragskrankenhäuser des Gesundheitsministeriums sind verpflichtet, vom Gesundheitsministerium zugewiesene Patienten im Rahmen einer monatlichen Quote aufzunehmen. Sie wehren sich gelegentlich – soweit diese Quote überschritten wird oder besonders „teure“ Fälle darunter sind – mit juristischen oder bürokratischen Maßnahmen gegen die Überweisung oder versuchen, Einzelpersonen an eine karitative Organisation „weiterzureichen“. Parallel existiert ein vom Gesundheits- und Sozialministerium gefördertes Netzwerk von „Erstversorgungseinrichtungen“, die häufig von Nichtregierungsorganisationen betrieben werden. Diese nehmen einfache Behandlungen (Impfungen/Gabe von Generika/Röntgen etc.) gegen eine Gebühr vor. Rückkehrende können grundsätzlich auch eine – allerdings kostspielige – private Krankenversicherung abschließen. Für ältere Personen oder bei Vorerkrankungen kann es ausgeschlossen oder prohibitiv teuer sein, eine private Krankenversicherung abzuschließen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon vom 13. März 2024, Stand 14. Januar 2024, S 25f). Aktuell setzten die israelischen Angriffe das Gesundheitssystem des Libanons sehr stark unter Druck. Laut WHO sind derzeit fünf Krankenhäuser außer Betrieb, vier weitere teilweise beschädigt. Vor allem im Süden des Landes mussten 43 Gesundheitszentren schließen (Bericht von t-online, Israels Angriffe im Libanon, UN warnt: „Hunderttausende“ Vertriebene, 84 tote Kinder, Bericht vom 11. März 2026 7:57 Uhr).

Auch die Zahl der Vertriebenen im Libanon wächst derzeit rapide. Mehr als 667.000 Menschen mussten nach Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks UNHCR bereits ihre Häuser verlassen. Damit steigt die Zahl der Binnenvertriebenen schneller als während der Kämpfe zwischen Israel und der Hisbollah in den Jahren 2023 und 2024. Auslöser für den aktuellen Anstieg sind großflächige Evakuierungsaufrufe der israelischen Armee für Teile des Südlibanons sowie dicht besiedelte Vororte im Süden Beiruts (Bericht von t-online, Israels Angriffe im Libanon, UN warnt: „Hunderttausende“ Vertriebene, 84 tote Kinder, Bericht vom 11. März 2026 7:57 Uhr).

Der Kläger zu 1 war im Libanon allein berufstätig und versorgte mit seinem Einkommen seine Ehefrau, die Klägerin zu 2, und beiden gemeinsamen Kinder, die Kläger zu 3 und 4. Die beiden Söhne des Paares sind 11 und 5 Jahre alt. Der Kläger zu 4 leidet an angeborenen Finger- und Fußdeformitäten und einer Hüft dysplasie. Er benötigt deshalb regelmäßig medizinische

Überwachung und Versorgung und wurde bereits in der Vergangenheit operiert. Angesichts des Alters des Klägers zu 4 und seiner körperlichen Einschränkungen ist davon auszugehen, dass er auch weiterhin auf eine intensive Betreuung durch seine Mutter angewiesen ist und die Klägerin zu 2 damit trotz ihrer guten beruflichen Ausbildung bei einer Rückkehr in ihr Heimatland auch längerfristig nicht in der Lage sein wird, durch eigene Arbeit zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen. Dementsprechend müsste der Kläger zu 1 bei einer Rückkehr in den Libanon weiterhin allein die vierköpfige Familie ernähren. Darüber hinaus müsste der Kläger zu 1 auch die medizinische Versorgung seines jüngsten Sohnes sicherstellen. Zwar sind die wirtschaftlichen Folgen der aktuellen kriegerischen Auseinandersetzung noch nicht im Einzelnen absehbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die ohnehin schon prekäre wirtschaftliche Lage im Libanon weiter verschlechtern wird. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass es dem Kläger zu 1 bei einer Rückkehr möglich wäre, durch eigene Arbeitskraft die grundlegenden Bedürfnisse seiner Familie zu befriedigen und den Lebensunterhalt für sich zu erwirtschaften. Dies hatte sich bereits vor der Ausreise der Familie im Jahr 2021 als schwierig gestaltet. Die Erkrankung des Klägers zu 4 führt außerdem zu einem nicht unerheblichen finanziellen Mehrbedarf der Familie, da die Kosten für Untersuchungen und Therapien, wie Physiotherapie und ähnliches, finanziert werden müssten. Auch ist eine medizinische Versorgung des Klägers zu 4 nicht sichergestellt, nachdem durch die israelischen Angriffe eine erhebliche Anzahl von Krankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen insbesondere im Süden des Landes zerstört oder beschädigt wurden. Dass die Kläger bei einer Rückkehr in den Libanon in ihre Wohnung in Sidon zurückkehren könnten, steht ebenfalls nicht sicher fest. Die Kläger hatten in der Anhörung vor dem Bundesamt berichtet, dass sich in der Nähe ihrer Eigentumswohnung Hisbollah-Stellungen befunden hätten und das Gebäude deshalb bereits in der Vergangenheit von Beschluss betroffen war. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Kläger bei einer Rückkehr neuen Wohnraum suchen müssten. In Anbetracht der Evakuierungsaufrufe für den Süden des Libanon und der bereits jetzt erheblichen Anzahl an Binnenflüchtlingen dürfte es der vierköpfigen Familie nicht gelingen, eine angemessene Unterkunft zu finden, die auch den Bedürfnissen des Klägers zu 4 gerecht werden würde. Insgesamt besteht damit die Gefahr, dass die Kläger, bei denen auch aufgrund der Erkrankung des Klägers zu 4 eine besondere Vulnerabilität festzustellen ist, bei einer Rückkehr in den Libanon in eine ernsthafte humanitäre Notlage geraten würden (vergleiche dazu auch Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 14. September 2023, Az. 7 L 472/23.A, den Beteiligten bekannt). Es ist daher ein Abschiebungsverbot entsprechend § 60 Abs. 5 AufenthG für sie festzustellen. Für eine Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 AsylG ist damit kein Raum. Auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach §§ 11 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. 75 Nr. 12 AufenthG entfällt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Kläger sind mit ihren Anträgen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylberechtigung und des subsidiären Schutzes unterlegen. Lediglich der Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes hatte Erfolg. Die Kosten waren dementsprechend verhältnismäßig aufzuteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349, S. 10) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 VwGO zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 VwGO vertretungsbefugte Personen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Kohlgartenstraße 13, 04315 Leipzig